

<b>Beschlussvorlage StaVo</b>		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 1 - Zentrale Dienste
<b>VL-99/2026</b>	Datum	11.05.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	01.06.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	18.06.2026	beschließend

**Betreff:**

**Abschluss eines Beleihungsvertrages zwischen dem Werra-Meißner-Kreis und dem Nordhessischen Verkehrsverbund über die Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben des lokalen Nahverkehrs nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG im Werra-Meißner-Kreis**

**Beschlussvorschlag:**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode als Gesellschafter der Nahverkehr Werra-Meißner Kommunale Organisationsgesellschaft mbH (NWM) stimmt der zum 01.01.2027 geplanten Beleihung des Nordhessischen Verkehrsverbundes (NVV) auf Grundlage des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben des lokalen Nahverkehrs nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG im Werra-Meißner-Kreis zu. Mit Wirksamwerden der Beleihung endet zugleich die Aufgabenübertragung an die NWM. Deren Auflösung ist zu einem späteren Zeitpunkt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgesehen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter des Magistrates werden beauftragt in der Gesellschafterversammlung für sämtliche dazu erforderlichen Maßnahmen zu stimmen und beauftragen und ermächtigen die Landrätin als Vorsitzende alle dafür notwendigen Erklärungen abzugeben.
- (3) Die Einbindung der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden im ÖPNV soll künftig einmal jährlich im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung erfolgen. Hieran nimmt der Geschäftsführer des NVV oder eine entsprechende Vertreterin bzw. ein entsprechender Vertreter teil.

**Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:**

**Sachdarstellung:**

Die Stadt Großalmerode ist Gesellschafter der Nahverkehr Werra-Meißner Kommunale Organisationsgesellschaft mbH (kurz NWM). Die Gesellschaft wurde 1994 gegründet zur Wahrnehmung der Aufgaben der Durchführung des lokalen Öffentlichen Personennahverkehrs (kurz ÖPNV) innerhalb des Werra-Meißner-Kreises.

Im vergangenen Jahr hat sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit der Frage befasst, wie die Durchführung des lokalen ÖPNV im Werra-Meißner-Kreis möglichst wirtschaftlich organisiert werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass hierfür nicht länger zwingend eine eigenständige

Nahverkehrsgesellschaft erforderlich ist. Stattdessen lässt sich die Aufgabe im Rahmen einer Beleihung effizienter und wirtschaftlicher erfüllen.

Vor diesem Hintergrund wurden die Rahmenbedingungen für eine Übertragung der Aufgaben der NWM auf den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) in Kassel geprüft. Nach Abschluss der erforderlichen Verhandlungen mit dem NVV, wurde ein entsprechender Vertrag über die Beleihung des NVV mit den Aufgaben des lokalen ÖPNV im Werra-Meißner-Kreis auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes ausgearbeitet.

Mit Abschluss des Vertrages werden sämtliche Aufgaben des lokalen Nahverkehrs gemäß § 7 Abs. 2 des Hessischen ÖPNV-Gesetzes auf den NVV übertragen. Dadurch tritt der NVV in die bestehenden Verkehrsverträge der NWM ein, ohne dabei Rechtsnachfolger der GmbH zu werden.

Der Werra-Meißner-Kreis verpflichtet sich im Rahmen des Beleihungsvertrags, die Kosten für die Aufgabenerfüllung sowie die Regiekosten an den NVV zu zahlen. Zu den Regiekosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten des Verkehrsplaners, sowie Ausgaben für Untersuchungen und Gutachten durch Dritte.

Im ersten Jahr belaufen sich die Regiekosten für den Verkehrsplaner auf 37.500 €. Diese würden auch bei einer Fortführung der Aufgabenträgerschaft durch die NWM anfallen. Gleichzeitig können Einsparungen in Höhe einer halben Personalstelle im Bereich Verkehrsplanung erzielt werden.

Weitere Einsparungen ergeben sich durch den Wegfall der Betriebsmittelzahlungen, die Reduzierung sonstiger betrieblicher Kosten bei einer Überführung in die Kreisverwaltung durch Nutzung der bestehenden Infrastruktur, sowie durch Entfall der zeitlichen Verpflichtungen der Mitglieder von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung und den damit verbundenen Kosten.

Die Aufgaben der Schülerbeförderung und Statistik, welche bisher an die NWM übertragen waren, sollen künftig in der Kreisverwaltung wahrgenommen werden. Zudem wird eine Schnittstelle zwischen NVV und Kreisverwaltung eingerichtet. Der Personalbestand der NWM wird vollständig in die Kreisverwaltung integriert.

Ab dem Jahr 2027 erfolgt die Finanzierung über den Kreishaushalt. Hierbei müssen dann die sich ergebenden Veränderungen aufgrund Tarif- und Energiekostensteigerungen, sowie Erhöhungen aus den Verkehrsverträgen berücksichtigt werden, welche auch bei Fortbestand der NWM anfallen würden. Dies wird eine Erhöhung der Kreisumlage nach sich ziehen, da im Rahmen des Beleihungsvertrags sämtliche für die Durchführung des ÖPNV erforderlichen Kosten im Kreishaushalt veranschlagt werden. Die grundsätzliche Übernahme der Aufgabe wurde bereits mit der Aufsichtsbehörde erörtert.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können weiterhin Einfluss auf die Gestaltung des ÖPNV innerhalb des Werra-Meißner-Kreises nehmen, welche im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlungen erfolgen soll.

Der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung der NWM empfehlen den kommunalen Entscheidungsgremien Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung die Beleihung des NVV mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben des lokalen Nahverkehrs.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafter soll der Beleihungsvertrag zum 01.01.2027 abgeschlossen werden und die Beleihung zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Gleichzeitig endet die Aufgabenübertragung an die NWM.

Die NWM bleibt zunächst bestehen, um den Wirtschaftsplan 2026 ordnungsgemäß abzuwickeln und sämtliche noch offenen Leistungen abzurechnen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Auflösung der Gesellschaft vorgesehen.

Der Entwurf des Beleihungsvertrages ist der Anlage beigelegt.

gez. T h o m s e n  
Bürgermeister

Anlage(n):

1. Entwurf - WMK NVV Beleihungsvertrag
2. Anlage 1 - NVV Beleihungsvertrag
3. Anlage 2 - NVV Beleihungsvertrag
4. Anlage 3 - NVV Beleihungsvertrag
5. Anlage 4 - NVV Beleihungsvertrag
6. Anlage 5 - NVV Beleihungsvertrag